

Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

Satzung

in der geänderten Fassung zum 14.05.2025

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg“, im Folgenden abgekürzt „Stiftung“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Sie wurde als Stiftung des Landes Baden-Württemberg errichtet.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung fördert den Erwerb, die Erschließung, die Erhaltung und die Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut.
- (2) Die Stiftung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, die im Rahmen des Stiftungszwecks tätig sind.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, aus Zuwendungen Dritter, soweit sie von der Zuwendungsgeberin bzw. dem

Zuwendungsgeber ausdrücklich dazu bestimmt worden sind, das Stiftungskapital zu erhöhen, sowie aus den auf Grund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.

- (2) Die Mittel der Stiftung (Vermögenserträge und vereinnahmte Spenden) sind vorbehaltlich der Möglichkeit, freie Rücklagen gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 3 Abgabenordnung zu bilden, grundsätzlich zeitnah für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für deren Verwendung konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5 – Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind

- (a) der Stiftungsrat,
- (b) die Auswahlkommission.

§ 6 – Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus

- (a) der Ministerin bzw. dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem,
- (b) drei Mitgliedern, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg bestellt werden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann sich durch eine Beamtin bzw. einen Beamten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vertreten lassen.

Die unter (b) genannten Mitglieder können im Falle ihrer Abwesenheit ihre Stimmen auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrats übertragen.

- (2) Die Bestellung der unter (b) genannten Mitglieder erfolgt zeitlich unbefristet und kann vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden

§ 7 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Geschäftsführung der Stiftung unterliegt als solche unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses zur Stiftung im Hinblick auf die Geschäftsführung der Aufsicht durch den Stiftungsrat. Gegenstand der Aufsicht ist die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen und die Wahrung des Ansehens und der wirtschaftlichen Interessen der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören
 - (a) der Beschluss des Wirtschaftsplans der Stiftung,
 - (b) der Beschluss über den Rechnungsabschluss und die Entlastung der Geschäftsführung,
 - (c) die Verabschiedung des Geschäftsberichts,
 - (d) die Auswahl der Person oder Einrichtung, die die Jahresrechnung prüft,
 - (e) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - (f) die Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung,
 - (g) die Berufung der Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren Abwahl bei Vorliegen wichtiger Gründe,
 - (h) die Beauftragung eines Dienstleisters für die Betreuung und Abwicklung des Förderverfahrens und der Sitzungen der Auswahlkommission.
- (3) Die Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung (Ziffer 2f) bedarf der Zustimmung der Auswahlkommission. Die Entscheidung über eine Satzungsänderung (Ziffer 2e) bedarf der Zustimmung der Auswahlkommission, wenn sie eine Änderung des Stiftungszwecks zum Inhalt hat.
- (4) In Eilfällen entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrats. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrats führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er kann sich auch hierin vertreten lassen.
- (6) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören
 - (a) die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
 - (b) die Rechnungslegung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Stiftung,
 - (c) die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats,

- (d) die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse der Auswahlkommission, soweit vom Stiftungsrat nach § 7 Absatz 2 Ziffer (h) kein Dienstleister mit dieser Aufgabe betraut wurde,
- (e) der Vollzug der Beschlüsse der Auswahlkommission,
- (f) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- (g) die Verwendung der Stiftungsmittel,
- (h) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts.

§ 8 – Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
- (2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung der Sitzungen des Stiftungsrats ist zulässig, solange und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung erforderlich ist. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnungen erfolgt nicht.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrats oder die Stellvertretung muss anwesend sein.
- (5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Stiftungsrats. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung und über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (6) Entscheidungen des Stiftungsrats können auch im schriftlichen Verfahren, in dringenden Angelegenheiten auch durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stiftungsrats allein getroffen werden.
- (7) Im Fall, dass die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrats sich bei der Führung der Geschäfte der Stiftung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 vertreten lässt, nimmt die

Geschäftsführung der Stiftung ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Gäste können hinzugezogen werden.

§ 9 – Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission umfasst folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - (a) sechs Mitglieder aus dem wissenschaftlichen Personal der Bibliotheken und des Archivwesens aus Baden-Württemberg,
 - (b) eine wissenschaftliche Vertreterin bzw. ein wissenschaftlicher Vertreter des Bibliotheks- bzw. Archivwesens außerhalb von Baden-Württemberg.
 - (c) die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- (2) Der Auswahlkommission dürfen unter der Maßgabe von § 11 Absatz 8 auch Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen angehören, die selbst Förderanträge an die Stiftung stellen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ausgenommen sind die Einhaltung formaler Vorgaben und diesbezügliche Weisungen des Stiftungsrats.
- (4) Die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß Ziffer 1a und Ziffer 1b werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Mitglieder der Auswahlkommission, die ausscheiden, sind bis zur nächsten Sitzung zu ersetzen.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Auswahlkommission ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 10 – Aufgaben der Auswahlkommission

- (1) Zu den Aufgaben der Auswahlkommission gehören
 - (a) die Entscheidung über die Projekte, die von der Stiftung gefördert werden (auf Grundlage des jeweils aktuellen Wirtschaftsplans der Stiftung),
 - (b) der Beschluss und die Änderung von Förderrichtlinien.
- (2) Die Auswahlkommission informiert den Stiftungsrat über die Kommissionstätigkeit und die Beschlüsse. Beschlüsse nach § 10 Absatz 1 Ziffer (b) werden erst wirksam, wenn der Stiftungsrat ihnen ebenfalls zugestimmt hat.

§ 11 – Sitzungen und Beschlüsse der Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
- (2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Leiterin bzw. dem Leiter der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung der Sitzungen der Auswahlkommission ist zulässig, solange und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung erforderlich ist. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnungen erfolgt nicht.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst muss anwesend sein und leitet die Sitzungen der Auswahlkommission.
- (5) Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Abteilung Kunst und Kultur des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- (6) Die Entscheidungen der Auswahlkommission können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (7) Der vom Stiftungsrat nach § 7 Absatz 2 Ziffer (h) beauftragte Dienstleister nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Auswahlkommission teil. Sollte kein Dienstleister beauftragt worden sein, nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Auswahlkommission teil. Gäste können hinzugezogen werden.
- (8) Ein Mitglied der Auswahlkommission darf an der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn ein Antrag einer Institution behandelt wird, für die dieses Mitglied tätig ist. Darüber hinaus bestehen persönliche Befangenheiten, wenn die Entscheidung ihr bzw. ihm selbst, der bzw. dem ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, ihren bzw. seinen Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihr bzw. ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren oder mittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Im Zweifel entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über

die Mitwirkung unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitwirkung eines persönlich befangenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn die Mitwirkung des Mitglieds für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 12 – Verwaltung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Baden-Württemberg, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch die Geschäftsführung Rechnung zu legen. Unbeschadet des Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einer Rechnungsprüferin bzw. einem Rechnungsprüfer oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferin bzw. den Prüfer und/oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat.
- (3) Dem Stiftungsrat, der Stiftungsbehörde, dem Zuwendungsgeber und den Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäftsbericht vorzulegen.
- (4) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.

§ 13 – Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder ihre Aufhebung beschließen.
- (2) Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Land Baden-Württemberg anheim, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Kunst zu verwenden hat.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.